

# RS Vwgh 1995/10/17 94/08/0236

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.1995

## Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

## Norm

AngG §16;

KollIV Angestellte Versicherungsunternehmen Außendienst §3 Abs5;

KollIV Angestellte Versicherungsunternehmen Außendienst §3 Abs6;

KollIV Angestellte Versicherungsunternehmen Außendienst §3 Abs7;

## Rechtssatz

Die Regelung des § 3 Abs 7 KollIV Angestellte Versicherungsunternehmen Außendienst gilt mangels einer diesbezüglichen Einschränkung auch dann, wenn ein befristetes Dienstverhältnis während des ersten Monates - als Dienstverhältnis auf Probe ausgestaltet wird, weil auch in einem solchen Fall die Probezeit als "Zeit eines befristeten Dienstverhältnisses" zu werten ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994080236.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)